

GEBÜHRENORDNUNG

für den Flugplatz Wiener Neustadt OST - LOAN gültig ab 1. Jänner 2020
Betreiber: Diamond SFCA Flugplatzbetriebs GmbH, N. A. Otto Straße 5, 2700 Wiener Neustadt
Geschäftsführung: Herr Harald Ullmann
FN 171520k

Generelle Informationen betreffend anfallender Gebühren

Die Bezahlung aller von der Diamond SFCA Flugplatzbetriebs GmbH in Rechnung gestellten Gebühren oder Bezahlung von Treibstoffen ist möglich mittels:

- Barzahlung
- Bezahlung mit Bankomat- oder Kreditkarten
- Bezahlung per Rechnung / Überweisung
- Bankeinzug

Wir behalten uns vor, die jeweilige Zahlungsart entsprechend zu ändern oder auf Vorauszahlung von Gebühren zu bestehen. Bei nicht Bezahlung von Gebühren trotz Aufforderung, behält sich der Flugplatzbetreiber vor das betreffende Luftfahrzeug und den jeweiligen Halter bis zur Begleichung aller offenen Gebühren vom Betrieb auszuschließen.

Grundlage zur Berechnung der Lande- und Abstellgebühren ist das maximale Abfluggewicht des Luftfahrzeuges. Alle nachstehend angeführten Tarife beinhalten sofern nicht gesondert angeführt 20% Mehrwertsteuer.

Erklärungen:

ECET (Liste für Wien lt. Aufstellung der Austro Control)

Abkürzungen:

BZEW - Betriebszeitenerweiterung

FBL - Flugplatzbetriebsleitung

GÜV – Grenzüberflugverordnung

LFZ – Luftfahrzeug

MTOW - Max. Takeoff Weight (maximales Abfluggewicht)

MwSt. – Mehrwertsteuer

SFCA - Sportfliegerclub Austria

Gebührenordnung Flugplatz Wiener Neustadt-Ost (LOAN) - Version 2020

1. Landegebühren / Flugplatznutzungsgebühr

1.1 Allgemeines

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben der Luftfahrzeugführer oder in Folge der Halter des Luftfahrzeugs ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Die Landegebühren sind unterteilt in verschiedene Stufen wie:

- ✓ Tagtarif
- ✓ Nachttarif
- ✓ Schultarif

Des Weiteren erfolgt eine Aufteilung nach Luftfahrzeugart in mehreren Gewichtsstufen. Für Luftfahrzeuge mit erhöhtem Lärmschutz besteht dazu noch die Möglichkeit einer Ermäßigung (Grüntarif).

Von Landegebühren befreit sind folgende Luftfahrzeuge:

- ✓ Luftfahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres
- ✓ Luftfahrzeuge der Polizei
- ✓ Luftfahrzeuge der Austro Control
- ✓ Luftfahrzeuge die in LOAW (Basis Christophorus) stationiert sind
- ✓ Luftfahrzeuge welche eine Notlandung durchführen mussten, wenn eine entsprechende Meldung an die Austro Control gemacht wurde. Gilt nicht für Sicherheits- oder Ausweichlandungen.

1.2 Landetarife während der normalen Betriebszeit (09:00 Uhr Lokalzeit bis Betriebsschluss)

Hier gilt der Tagtarif. Verrechnet wird jede Landung.

Dies gilt auch für das Aufsetzen und Durchstarten (touch and go) Auskünfte über Vergünstigungen bzw. Aktionen erhalten sie von der Flugplatzbetriebsleitung.

Für Durchstartmanöver, also Anflüge bei denen die Piste nicht berührt wird für jedes zweite Durchstartmanöver eine Landung in Rechnung gestellt. Ausnahmen: Wetterbedingte Einflüsse (z.B. schlechte Sicht, starker Wind) Verkehrsbedingte Einflüsse (z.B. blockierte Landebahn, Abstände zu anderen LFZ) Sonstige begründbare Einflüsse

Anmerkung: Ausnahmegründe sind danach immer mit dem diensthabenden Betriebsleiter abzusprechen. Die Akzeptanz zur Kostenfreiheit liegt in dessen Ermessen.

Für Trainingsflüge mit Helikoptern kann für Schwebübungen mit mehreren Landungen eine Sondervereinbarung mit dem diensthabenden Betriebsleiter vereinbart werden.

1.3 Ermäßigte Tarife - Schullandetarif

Die Möglichkeit einen Schullandetarif in Anspruch zu nehmen haben alle Flugschüler die Landungen im Rahmen einer Grundschulung, entweder begleitet, beaufsichtigt oder beauftragt durch einen Fluglehrer durchführen.

Weiterbildungsflüge wie etwa Ausbildungsflüge für CPL, IFR, Fluglehrausbildung oder ähnliches fallen nicht unter die Grundschulung.

Für Landungen welche außerhalb der normalen Betriebszeiten erfolgen gibt es keinen Schullandetarif.

Voraussetzungen zur Verrechnung eines Schultarifes sind:

Flugschüler/in von in LOAN ansässigen Ausbildungsorganisationen

Vorlage eines gültigen Schülerkennzeichens. Dieses ist von der auszubildenden Stelle rechtzeitig (mindestens 2 Tage vor dem praktischen Ausbildungsbeginn) schriftlich bei der Betriebsleitung zu beantragen. Ein Schülerkennzeichen hat ein Ablaufdatum, es wird in der Regel auf 1 Jahr ausgestellt. Wird ein längerer Ausbildungszeitraum benötigt liegt es in der Pflicht der auszubildenden Stelle, rechtzeitig und schriftlich eine Verlängerung zu beantragen die dann individuell vereinbart werden kann.

Flugschüler/in von nicht in LOAN ansässigen Ausbildungsorganisationen

Voraussetzung um einen Schullandetarif zu erhalten ist, dass der Turm bereits im Anflug per Funk darauf hingewiesen wird das es sich um einen Schulflug (Grundschulung) handelt.

Sollten obige Voraussetzungen nicht erfüllt sein gibt es keinerlei Anspruch auf nachträglich eingereichte Schullandetarife.

Abgeschlossene Grundschulung:

Schülerermäßigungen verlieren mit Ausstellung einer Pilotenlizenz in jedem Fall ihre Gültigkeit.

Die Meldung zum Abschluss der Ausbildung ist ehestmöglich an die Diamond SFCA Flugplatzbetriebs GmbH in schriftlicher Form zu übermitteln. Die Benachrichtigung kann vom Flugschüler, Fluglehrer oder dem Ausbildungsbetrieb eingebracht werden.

Bei Nichteinhaltung des Abmeldevorgangs werden folgende Schritte eingeleitet:

Nachträgliche Verrechnung der Differenz zum jeweilig passenden Landetarif des Luftfahrzeuges.

1.4 Nachtlandetarif – Landen nach Betriebsschluss

Landungen zwischen Betriebsschluss und 22:00 Uhr Lokalzeit, sind Landungen außerhalb der normalen Betriebszeit des Flugplatzes und werden zum Nachtlandetarif verrechnet. Somit sind sämtliche Nachtlandungen nur in Verbindung mit einer Betriebszeitenerweiterung möglich. (Siehe Seite Punkt 3.2.)

Bitte beachten sie, dass bei Nachtflügen jeder Anflug mit einer Landung verbunden sein muss. Überflüge, Durchstartmanöver jeder Art werden als Landung verrechnet auch wenn keine Bodenberührung stattfindet. Das heißt für die Verrechnung werden neben der Anzahl der Landungen auch die Durchstartmanöver herangezogen. Bei Nachtlandungen kann auch kein Schullandetarif in Anspruch genommen werden.

1.5 Tarifaufstellung

Motor- bzw. Turbinengetriebene Luftfahrzeuge, Jets, Motorsegler, Ultraleichtluftfahrzeuge und Gyrocopter

Gewicht	09:00 - 20:00 Uhr Lokal	vor 09:00 und nach 20:00 Uhr	Angemeldete Schüler
bis 800 kg	€ 14,00	€ 25,00	€ 10,00
801 - 1.300 kg	€ 22,00	€ 30,00	€ 15,00
1.301 - 1.500 kg	€ 26,00	€ 40,00	€ 20,00
1.501 - 2.000 kg	€ 38,00	€ 50,00	x
Aufschlag pro weitere 100 kg	€ 2,00	€ 3,50	x

Helikopter

Gewicht	09:00 - 20:00 Uhr Lokal	vor 09:00 und nach 20:00 Uhr
bis 1.100 kg	€ 33,50	€ 43,70
1.100 - 1.500 kg	€ 48,10	€ 62,60
1.501 - 2.000 kg	€ 61,00	€ 79,40
Aufschlag pro weitere 100 kg	€ 3,00	€ 3,90

Segelflugzeuge

Segelflugzeuge	€ 2,60
----------------	--------

Alle angeführten Preise gelten pro Landung und beinhalten 20% Mehrwertsteuer

Stand 2020

1.6 Ballon Starts/Landungen Tarifaufstellung

Start bzw. Landungen von Gas- oder Heiß Luftballonen am Flugplatzgelände bedürfen einer vorherigen Absprache mit der Flugplatzbetriebsleitung. Die Gebühr dafür wird dann gesondert vereinbart.

2. Abstellgebühren

2.1 Allgemeines

Die Diamond SFCA Flugplatzbetriebs GmbH kann keine Hangarplätze zur Verfügung stellen, wir sind aber gerne bei der Vermittlung zu privaten Hangarbetreibern behilflich. Die Vermittlungsgebühr beträgt eine ab 4 Stündigen Park Einheit gemäß Tarifaufstellung 2.2 der jeweiligen Gewichtskategorie.

Für das Abstellen (Parken) von Luftfahrzeugen haben der Luftfahrzeugführer oder in Folge der Halter des Luftfahrzeugs ein Entgelt (Abstellgebühr) gemäß Tarifaufstellung 2.2 zu entrichten.

Abstellgebühren fallen für alle Luftfahrzeuge an, wenn diese auf Abstellflächen der Diamond SFCA Flugplatzbetriebs GmbH abgestellt werden und den Flugplatz nicht am Tag der Ankunft innerhalb von 4 Stunden wieder verlassen.

Das gilt auch für Luftfahrzeuge welche auf einem anderen Weg (z.B. Straßentransport) zum Flugplatz gebracht wurden wie auch anderen Gegenständen oder Objekten wie z.B. Anhängerfahrzeuge welche nach Vereinbarung abgestellt werden.

Ausnahmen von der Abstellgebühr:

Landegebührenbefreite LFZ gemäß 1.1 LFZ die zur Wartung zu der Diamond Aircraft Werft oder URBE AERO kommen und auf deren Abstellflächen parken.

2.2 Tarifaufstellung

Gewicht	Ab 4 Stunden	pro Monat
bis 800 kg	€ 7,00	€ 140,00
bis 1.300 kg	€ 9,00	€ 170,00
bis 1.500 kg	€ 12,00	€ 200,00
bis 2.000 kg	€ 15,00	€ 220,00
Aufschlag zu 2.000 kg pro weitere 100 kg	€ 0,80	€ 14,00

3. Gebühren für Zusatzdienste

3.1 Allgemeines

Für Zusatzdienste haben der Luftfahrzeugführer oder in Folge der Halter des Luftfahrzeugs ein Entgelt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Unter Zusatzdienste fallen:

- Betriebszeitenerweiterung
- Servicegebühr für kurzfristig beantragte Betriebszeitenerweiterung
- Handlinggebühr
- Übermittlungsgebühr für die Meldung von Aus- bzw. Einflug (gemäß Grenzüberflugverordnung)
- Infrastrukturentgelt

3.2 Betriebszeitenerweiterung

3.2.1 Allgemeines zur Betriebszeitenerweiterung

Zeitraumen für eine Betriebszeitenerweiterung: Täglich ab 07:00 Uhr früh bis spätestens 22:00 Uhr am selben Tag. (Zeitangabe: Lokalzeit) Die Verrechnung erfolgt pro LFZ und angefangener Stunde.

Die Betriebszeitenerweiterung bzw. eine eventuelle Servicegebühr ist auch für die Koordination mit den Behörden im Rahmen der Grenzüberflugordnung zu berücksichtigen und umfasst in der Regel 30 Minuten vor dem geplanten Start bzw. der Landung.

Eine Betriebszeitenerweiterung ist für alle Leistungen welche außerhalb der normalen Betriebszeiten anfallen notwendig, eine schriftliche Meldung (per Mail oder Fax) muss mittels Anmeldeformular (siehe www.loan-airport.at), gut lesbar an die Flugplatzbetriebsleitung übermittelt werden. Informieren sie sich bitte nach der Übermittlung, ob Ihre Anmeldung die Flugplatzbetriebsleitung erreicht hat.

Generell muss die Betriebsbereitschaft des Flugplatzes gegeben sein. Diese legt der jeweils diensthabende Flugplatzbetriebsleiter- bzw. Stellvertreter ohne Verpflichtung am Flugtag fest. Für eine nicht zu Stande gekommene Betriebsbereitschaft, aus welchem Grund auch immer, übernimmt der Flugplatzhalter keinerlei Haftung und es besteht kein Rechtsanspruch auf dieses Service. Das Wetterrisiko trägt der Pilot.

Zur Anmeldung für eine Betriebszeitenerweiterung gelten folgende Fristen

Start oder Landung vor 09:00 Uhr (Lokalzeit) sowie nach Betriebsschluss

Die Anmeldung hat bis spätestens 14:00 Uhr (Lokalzeit) am Tag vor dem Flug zu erfolgen.

Kostenfreie Stornierungen sind bis spätestens 30 Minuten vor Betriebsschluss am Tag vor dem Flug möglich, danach ist die volle Gebühr gemäß angemeldeter Zeit zu entrichten.

Ein Start vor 07:00 Uhr (Lokalzeit) ist aus Lärmschutzgründen nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf einer vorherigen Absprache mit der Flugplatzbetriebsleitung LOAN

3.2.2 Tarifaufstellung

MORGENS VOR 09:00 Uhr Lokalzeit

08:00 bis 09:00 Uhr Lokal	€ 80,00
07:00 bis 09:00 Uhr Lokal	€ 200,00
06:30 bis 09:00 Uhr Lokal	€ 250,00
06:00 bis 09:00 Uhr Lokal	€ 350,00
Vor 06:00 Uhr pro 30 Minuten zuzüglich	€ 140,00

ABENDS NACH 20:00 Uhr Lokalzeit

20:00 bis 20:30 Uhr Lokal	€ 25,00
20:00 bis 21:00 Uhr Lokal	€ 50,00
20:00 bis 22:00 Uhr Lokal	€ 100,00

3.3 Servicegebühr

Für sämtliche Starts und Landungen sowie Leistungen (GÜV, Betankung) außerhalb der Betriebszeiten für die keine fristgerechte Anmeldung eingelangt ist, wird neben den üblichen Gebühren zusätzlich eine Servicegebühr eingehoben.

Servicegebühr pro Kennzeichen und Stunde	€ 90,00
--	---------

3.4 GÜV-Übermittlungsgebühr

Aus- bzw. Einflugmeldung gemäß Grenzüberflugverordnung. Eine Anmeldung zur Zoll und/oder Passkontrolle ist in schriftlicher Form, gut Lesbar, am besten per Fax, durchzuführen. Die Anmeldefrist beträgt Minimum 1 Stunde vor dem Start oder der Landung in LOAN. Bei Anmeldungen welche per email gesendet werden sind folgende Punkte zu beachten:

Das Formular muss bei Ausdruck das entsprechende Format wie das Original haben welches auf der Homepage unter GRENZÜBERTRITTSFORMULAR einsehbar und ausdrückbar ist. Falsche oder nicht leserliche Formulare werden von den Behörden nicht akzeptiert.

Gebühr pro zu Übermittelnden Formular	€ 6,00
---------------------------------------	--------

3.5 Infrastrukturentgelt

3.5.1 Allgemeines

Ein Infrastrukturentgelt wird für die Nutzung von jeweils einem GNSS An- und/oder Abflug verrechnet und richtet sich nach dem MTOW des jeweiligen Luftfahrzeuges. Bei Mehrfachnutzung besteht die Möglichkeit mit der Flugplatzbetriebsleitung eine Pauschale zu vereinbaren.

3.5.2 Tarifaufstellung

Infrastrukturentgelt	Tarif
bis 1.500 kg MTOW	€ 12,00
1.501 - 3.000 kg MTOW	€ 24,00
Ab 3.001 kg MTOW	€ 50,00

3.6 Handlinggebühr

Handlinggebühr auf Anfrage und Verrechnung nach Aufwand

4.1 Treibstoff

Die Preise für den Treibstoffverkauf durch die Diamond SFCA Flugplatzbetriebs GmbH variieren logischerweise. Die aktuellen Treibstoffpreise sind zumindest an einer, für Piloten während der Betriebszeiten zugänglichen Stelle ausgehängt, bzw. sind auf der Webseite der Diamond SFCA Flugplatzbetriebs GmbH einsehbar. Treibstoffe sind sofort nach der Betankung zu bezahlen. Ausgenommen sind Kunden mit Tankschlüssel und Kunden mit denen eine Zahlung auf nachträgliche Verrechnung vereinbart wurde.

Diamond SFCA Flugplatzbetriebs GmbH., Irrtümer, Satz-, Schreibfehler und Änderungen vorbehalten.